

## **Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 5. Februar 2021**

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8, § 16 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

#### **"Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum**

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a ff CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum."

2. Nr. 2a erhält folgende Fassung:

#### **„Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe**

Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.“

### II.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.2.2021 außer Kraft.

#### Begründung:

Die gestiegenen Inzidenzwerte (91,3 mit einem Plus von 15,4 gegenüber dem Vortag) und die Erkenntnis, dass private Sozialkontakte gerade im privaten Raum die wichtigste bekannte Infektionsquelle darstellen, machen es erforderlich, die bisher im privaten Raum nur als Empfehlung formulierten Kontaktbeschränkungen nach § 2 CoronaschutzVO auf den privaten Raum auszudehnen. Damit ist ein Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit

höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand möglich, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann. Die Ausnahmen sind in § 2 Abs. 2 CoronaschutzVO geregelt, auf den Bezug genommen wird. Das Einvernehmen mit dem MAGS ist hergestellt.

Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaschutzVO legt die Stadt Köln im Wege der Allgemeinverfügung die Bereiche fest, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Im Bereich der Schulen ist typischerweise gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Ausgenommen werden können diejenigen Personen, die die Schule nur passieren und daher dem Zusammentreffen ausweichen können. Das Einvernehmen des MAGS liegt vor.

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 1 die Kontaktverbote des § 2 CoronaschutzVO im privaten Bereich nicht beachtet,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 2a keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen